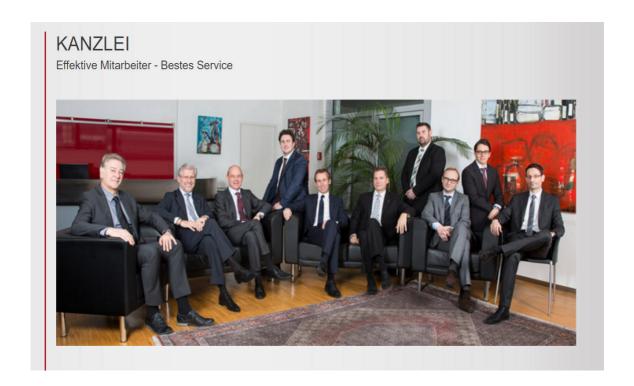
SATTLEGGER I DORNINGER I STEINER & PARTNER

Klienteninformation 01/2019



SATTLEGGER I DORNINGER I STEINER & PARTNER

LINZ WIEN

Klienteninformation 01/2019

Sehr geehrte Damen und Herren! Geschätzte Klienten!

Ein Blick in die aktuelle Insolvenzstatistik für das abgelaufene Jahr 2018 zeigt, dass auch für dieses wieder ein Anstieg der Insolvenzverfahren zu verzeichnen ist. Wenn auch die Zahl der Unternehmenskonkurs leicht zurückgegangen ist, sind die Verfahren insgesamt laut AKV von 13.226 im Jahr 2017 auf 16.509 im Jahr 2018 erheblich angestiegen. Dies bedeutet, dass – nach wie vor – viele Unternehmer mit dem unerfreulichen Thema Konkurs von ihren Kunden beschäftigt sind.

Jede eröffnete Insolvenz wird unter www.edikte.justiz.gv.at und in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Mit dem Beginn des Tages nach der Veröffentlichung des Verfahrens treten die Rechtswirkungen ein und wird gemäß § 2 IO das gesamte, der Exekution unterworfene, Vermögen des Schuldners dessen freier Verfügung entzogen.

Diese Ausgabe unserer Klientenzeitung behandelt die Grundzüge eines Insolvenzverfahrens sowie die notwendigen Veranlassungen für betroffene Unternehmer als Gläubiger in einem Verfahren.

Wie immer wünschen wir Ihnen erkenntnisreiches Lesen und stehen Ihnen gerne zur Vertretung und Beratung zur Verfügung.

Ihre
Anwaltssocietät
Sattlegger, Dorninger, Steiner &
Partner

Wissenswertes über Insolvenzrecht für Unternehmer

I. Klärung der Frage, ob ein Insolvenzverfahren in Form von Sanierungs- oder ein Konkursverfahren vorliegt?

Zuerst ist vom betroffenen Gläubiger aus dem Eröffnungsedikt (ein Ausdruck ist abrufbar unter www.edikte.justiz.at) in Erfahrung zu bringen, um welche Art des Verfahrens es sich handelt. Zu unterscheiden ist, ob es sich um ein Verfahren von

a.) einem Unternehmen (Unternehmerinsolvenz) → vor den örtlich zuständigen Landesgerichten bzw. Handelsgericht Wien

oder

b.) einem Privaten (Schuldenregulierungsverfahren) → vor den Bezirksgerichten handelt.

Konsequenz ist vor allem, dass hier eine unterschiedlich lange Verfahrensdauer - in der Regel bei Landesgerichten aufgrund der durchzuführenden Tätigkeiten der Insolvenzorgane wesentlich länger – vorliegt und bei Bezirksgerichten zumeist nur eine Tagsatzung bei Gericht gegeben und jedenfalls rasch zu handeln ist.

Alle Gläubiger haben ihre Forderungen – unabhängig von der Art des Verfahrens – jedenfalls bei Gericht schriftlich anzumelden, um ihre Rechte im Verfahren wahrnehmen zu können.

II. "to do list" für Gläubiger:

1. Bei Information von einer Insolvenzeröffnung (IE) ist vorerst zu prüfen, ob es sich beim anhängigen Geschäftsfall um einen zweiseitigen Vertrag handelt, der vom Schuldner oder dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht oder nicht vollständig im Sinn des § 21 IO erfüllt worden ist.

Liegt ein derartiger - noch nicht von einer Seite vollständig erfüllter - Vertrag vor, so muss der Insolvenzverwalter vom Gläubiger aufgefordert werden, zu erklären, ob er in den bestehenden Vertrag eintritt oder nicht. In Bestandverhältnisse und Arbeitsverhältnisse tritt der Insolvenzverwalter automatisch (ex lege) ein.

Tritt der Insolvenzverwalter in den Vertrag ein, so hat er ihn mit Massemitteln zu erfüllen und wird der Vertrag dann zwischen ihm und dem Gläubiger abgewickelt. Im Fall des Rücktritts kann der Gläubiger den Ersatz des ihm verursachten Schadens als Insolvenzgläubiger verlangen.

- 2. Falls eine Insolvenzeröffnung über das Vermögen einer offenen Gesellschaft (OG) oder Kommanditgesellschaft (KG) vorliegt, ist auch zu prüfen, ob auch über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter das Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. ob und wie gegen die persönlich Haftenden vorzugehen ist, da gemäß § 129 Abs. 4 UGB mit einem gegen die Gesellschaft erwirkten Titel nicht gegen den Gesellschafter exekutiert werden kann.
- 3. Ansonsten haben gemäß § 102 IO die Gläubiger auch wenn über die Forderung ein Rechtsstreit anhängig ist ein Forderungsanmeldung innerhalb der vom Gericht festgesetzten

Anmeldefrist unter Angabe des Rechtsgrundes (Kaufpreis It. Rechnung vom ...; Werklohn It. Rechnung vom ...; Kreditforderung laut Vertrag vom ...; Lohn für ...; Telefondienstleistung vom ...; etc.) samt Zinsen bis zum Tag der Eröffnung des Verfahrens und der bis dorthin angelaufenen Kosten allenfalls als Judikat (falls Urteil oder Zahlungsbefehl rechtskräftig ist) 2-fach beim zuständigen Gericht einzubringen.

Die dafür zu zahlende gerichtliche Pauschalgebühr beträgt derzeit € 23,--. Nachweise betreffend die Forderung sind, falls keine gerichtliche Titel (Judikate) vorliegen, zweifach dem Gericht zu überreichen.

Sonderprobleme:

- a.) Liegen verjährte Zinsen vor, können bei entsprechender Bestreitung durch den Insolvenzverwalter lediglich die Zinsen laut Titel bis Urteilsfällung + Zinsen für 3 Jahre + 4 % Zinsen aus Kosten für drei Jahre geltend gemacht werden.
- b.) Hat der Gläubiger beispielsweise als Vermieter ein gesetzliches Absonderungsrecht (Illatenpfandrecht an den vom Schuldner in das angemietete Objekt eingebrachten Sachen) oder als Verkäufer bei Vertragsabschluss einen Eigentumsvorbehalt betreffend die gelieferte Ware vereinbart und daher ein Aussonderungsrecht, oder vertraglich ein Pfandrecht erworben, so sind diese Sonderrechte bei der Forderungsanmeldung anzugeben, zumal gemäß § 11 IO Ab- und Aussonderungsrechte durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt werden.

Gläubiger mit Ab- und Aussonderungsrechten werden bevorzugt behandelt und erhalten den Erlös aus der – gesondert verwerteten - Absonderungsmasse bzw. das auszusondernde Gut vom Insolvenzverwalter.

Allenfalls ist auch ein Antrag auf Sicherstellung bzw. Antrag auf pfandweise Beschreibung bei Forderung auf Mietzins bei Vermietung zu stellen.

c.) Eine verspätete, weil außerhalb der Anmeldungsfrist vorgenommene – nachträgliche – Anmeldung ist kostenpflichtig, dzt. € 50,00 + USt. und daher zuvor zu prüfen, ob diese wirtschaftlich sinnvoll ist.

Bei Firmeninsolvenz ist eine nachträgliche Anmeldung nur bis 14 Tage vor der Schlussrechnungs-tagsatzung möglich; bei Privatinsolvenz ist diese bis (einschließlich) der Abstimmungstagsatzung zulässig und oftmals sinnvoll zu machen, da ansonsten kein durchsetzbarer Anspruch auf die zu zahlende Quote vorliegt. (OGH 8 Ob 250/00y, 8 Ob 45/08p)

d.) Für ausländische Gläubiger, die keine Abgabestelle im Inland haben, muss gleichzeitig mit ihrer Forderungsanmeldung - spätestens innerhalb von 14 Tagen danach - dem Gericht ein Zustellbevollmächtigter mit einer Abgabestelle im Inland namhaft gemacht werden, widrigenfalls die Zustellung ohne Zustellnachweis erfolgt.

III. Gang des Insolvenzverfahrens:

Der Insolvenzverwalter hat die angemeldeten Forderungen zu prüfen und in ein Anmeldungsverzeichnis einzutragen und je nach Verfahrensart bei einem Konkurs eine Verwertung der vorhandenen Aktiven des Schuldners vorzunehmen und den Verwertungserlös auf die angemeldeten Forderungen quotenmäßig laut herzustellendem Verteilungsentwurf zu verteilen bzw. bei einem Sanierungsverfahren den angebotenen Sanierungsplan zu prüfen und den Gläubigern vor der Abstimmung über den Sanierungsplan entsprechend in der Abstimmungstagsatzung über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung und die Ursachen des Vermögensverfalls sowie über die voraussichtlichen Ergebnisse einer Durchführung des Insolvenzverfahrens zu berichten.

Stimmberechtigt bei einer Abstimmungstagsatzung über einen Sanierungsplan und Zahlungsplan sind nur jene Gläubiger, die bei der Tagsatzung anwesend sind und deren Forderung anerkannt bzw. ihnen ein Stimmrecht zuerkannt wurde und deren Rechte durch den Inhalt des Sanierungsplanes einen Abbruch erleiden.

IV. Ergebnisse des Insolvenzverfahrens:

a.) Eine Unternehmerinsolvenz:

kann als 1. Konkursverfahren durch Verteilung enden; das heißt, es wird eine Quote (errechnet nach dem Ergebnis des Erfolges der Verwertung durch den Verwalter, dzt. zumeist durchschnittlich im einstelligen Bereich !) ausbezahlt und es erfolgt keine Entschuldung des Gegners; mit der Konsequenz, dass nach Inkasso der Quotenzahlung der Restbetrag weiter exekutiv betrieben werden kann; falls noch kein Titel (Urteil oder Zahlungsbefehl) vor IE erwirkt wurde, kann mit einem Auszug aus dem Anmeldungsverzeichnis die offene Forderung (beispielsweise auf eine noch nicht voll einbezahlte Stammeinlage bei einer gegnerischen GmbH oder durch eine Fahrnisexekution) gerichtlich weiterbetrieben werden. Der Antrag auf Ausstellung des Auszuges ist erst nach Rechtskraft der Aufhebung des Verfahrens möglich.

oder

2. eine Unternehmerinsolvenz kann bei einem Sanierungsverfahren durch Annahme des vom Schuldner angebotenen Sanierungsplan durch die Mehrheit der anwesenden Gläubiger in der Tagsatzung bei Gericht enden, wobei eine mind. 20 %ige Quote (bei Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung mind. 30% Quote) spätestens innerhalb von 2 Jahren zu bezahlen ist.

Diese Zahlung erfolgt in der Regel in zu mindest zwei Raten, das heißt, es ist eine Evidenz für den Zahlungseingang und ein mögliches Wiederaufleben bei Verzug mit der Zahlung nach qualifiziertem Mahnschreiben nach § 156a IO nach Ablauf der Zahlungsfrist zu setzen.

Bei Nichtzahlung einer seit mindestens sechs Wochen fälligen Quote ist eine schriftliche Mahnung mit einer mindestens 14tägigen Nachfrist für die Zahlung zu gewähren. (Eine abweichende Vereinbarung der Fälligkeit und der Nachfrist ist möglich). Bei Nichtzahlung trotz Mahnung erfolgt ein quotenmäßiges Wiederaufleben der Forderung.

Bei Zahlung der vereinbarten Quoten ist keine weitere Betreibung gegen den Schuldner möglich (auch für persönlich haftende Gesellschafter einer OG Befreiung gem. § 164 Abs. 2 IO und § 57 IO außer es gibt einen anderen Rechtsgrund wie z.B. Bürgschaft oder persönliche Haftung) wohl aber gegen Bürgen oder sachhaftenden Realschuldner.

Allenfalls - falls Unternehmer eine natürliche Person ist- ist der Abschluss eines:

<u>3. Zahlungsplan</u> oder durch Einleitung eines <u>4. Abschöpfungsverfahren</u> (siehe unten) möglich.

b.) <u>Privatinsolvenzen (Schuldenregulierungsverfahren):</u>

können ebenso wie Unternehmensinsolvenzen durch

1. Verteilung (s. o.) oder 2. Sanierungsplan (s. o.) aber auch durch vom Schuldner angebotenen 3. Zahlungsplan enden, wobei es beim Zahlungsplan keine gesetzliche Mindestquote gibt und in der Regel mehrere Quoten in maximal sieben Jahren angeboten werden.

Ein Zahlungsplan ist nur nach einer Verwertung möglich, das heißt, dass auch oftmals zusätzliche eine Verwertungsquote ausbezahlt wird. Die Überwachung der Zahlung hat wie bei einem Sanierungsplan zu erfolgen. Falls die Zahlung fristgerecht geleistet wird, ist die Forderung erledigt und keine Weiterbetreibung möglich. Falls ein Verzug mit der Zahlung von Quoten eintritt, ist eine Mahnung wie beim Sanierungsplan gemäß § 156a IO nötig und erfolgt bei Nichtzahlung ein anteiliges Wiederaufleben der Forderung. wobei eine weitere Forderungsbetreibung möglich ist.

oder

4. Ende des Verfahrens durch Einleitung eines Abschöpfungsverfahren, welches 5 Jahre dauert und bei dem im Wesentlichen das pfändbare Einkommen des Schuldners von einem Treuhänder einkassiert und an die Gläubiger, die ihre Forderungen im gerichtlichen Verfahren angemeldet haben, verteilt wird.

Da die Zahlung durch einen gerichtlich bestellten Treuhänder erfolgt, ist an diesen die Bankverbindung bekannt zu geben.

Nach dem Ende der Abschöpfungsfrist wird mit Beschluss durch das Gericht die Restschuldbefreiung erteilt.

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen strafgesetzwidrigen Unterlassung und Verbindlichkeiten, die nur aus Verschulden des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind. Je nachdem, ist eine Fortsetzung der Betreibung möglich oder nicht.

Nichtigkeit des Verfahrens: Falls der Schuldner nicht innerhalb der gesetzten Frist die Masseforderungen an das Gericht bezahlt, ist ein abgeschlossener Zahlungsplan hinfällig, sodass keine Entschuldung eintritt und die Betreibung fortgesetzt werden kann durch Exekutionsführung (unter Abzug der bislang bezahlten Forderungen), allenfalls mit Antrag gem. § 12a Abs. 6 IO.

V. Sonderproblem nicht angemeldeter Forderung:

a.) <u>Unternehmerinsolvenz:</u>

Falls ein Ende durch eine Verteilung erfolgt ist, ist die Forderung normal gerichtlich weiter zu betreiben (allenfalls eingelangte Zahlung sind einfach abzuziehen und der Rest exekutiv durchsetzbar); falls ein Ende durch einen Sanierungsplan erfolgt ist, besteht für den Gläubiger ein Anspruch auf die Sanierungsplanquote (durch Schreiben an Schuldner geltend zu machen) – wie, wenn angemeldet worden wäre - unabhängig von einer An-

meldung der Forderung im gerichtlichen Verfahren; auch gleiche Konsequenz insbesondere Überwachung der Zahlungsfrist, bei Nichtzahlung Mahnung etc. siehe oben.

b.) <u>Schuldenregulierungsverfahren:</u>

Falls ein Ende durch einen Zahlungsplan erfolgt ist, ist ein Antrag gemäß §
197 IO auf Entscheidung, ob die zu
zahlende Quote der nachträglichen
Forderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse entspricht, bei
Gericht zu stellen. Falls das Gericht
dies ausspricht, ist bei Nichtzahlung
nach entsprechender Mahnung und
Wiederaufleben eine Exekution unter
Anschluss dieses Beschlusses möglich. Falls das Gericht dies nicht ausspricht ist keine Weiterbetreibung möglich;

Falls ein Ende durch Abschöpfungsverfahren erfolgt ist, ist eine Bekanntgabe der offenen Forderung durch Anzeige gemäß § 207 IO beim Treuhänder möglich, der – kostenpflichtige (dzt. € 50,00 + USt.) – den Bestand der Forderung prüft und dann die Forderung bei der weiteren Auszahlung der Beträge zu berücksichtigen hat.

A N W A L T S S O C I E T Å T Sattlegger idorninger i Steiner & Partner

Die Entscheidungen und Themen wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen in dieser Unterlage sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer einzelnen Person oder juristischen Person ausgerichtet